

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Verkehrsausschuss
Sitzungstag	08.10.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:30 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Verkehrsausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:**

Bauer Simon  
Bauregger Matthias  
Gorzel Roger  
Gruber Alexander  
Mirbeth Stephan  
Obermeier Paul  
Schroll Reinhold  
Seitlinger Bernhard  
Winkels Gerti  
Dr. Winter Jürgen

**Nicht erschienen war(en):**

**Grund (un)entschuldigt:**

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Verkehrsausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### III. Tagesordnung

#### 1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Information zu den an der Siebenbürgener Straße vorgenommenen Maßnahmen; zuletzt im Verkehrsausschuss am 09.07.2020
- 1.2 Antrag der LIZ-Gruppe vom 03.07.2020;  
Prüfung der verkehrstechnischen Situation an der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg
- 1.3 Verkehrssituation Hörpolding
- 1.4 Information über die Anfrage bzgl. einer provisorischen Querungshilfe an der TS 49 zwischen Ohmstraße und Feld- und Waldweg in Richtung Niedling; zuletzt im Verkehrsausschuss am 09.07.2020
- 1.5 Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 25.09.2020;  
Errichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifens“) über den Traunring im Bereich der Querungshilfe zwischen der Westendstraße einerseits und der Eichendorffstraße andererseits
- 1.6 Erweiterung des 2. Bauabschnitts der Gemeindeverbindungsstraße Hörpolding – Haßmoning – Pattenham um die Planung eines Gehweges im Ortsbereich Haßmoning

#### 2. Vorberatende Angelegenheiten

-----

## IV. Beschlüsse

### 1. Beschließende Angelegenheiten

---

#### 1.1 Information zu den an der Siebenbürgener Straße vorgenommenen Maßnahmen; zuletzt im Verkehrsausschuss am 09.07.2020

---

Im Vorfeld zur Sitzung des Verkehrsausschusses am 09.07.2020 fand unter Beteiligung der Ausschussmitglieder sowie den in der Verwaltung zuständigen Mitarbeitern eine Ortsbesichtigung an der Ein- und Ausfahrt der Siebenbürgener Straße statt.

Für die weitere Darstellung des Sachverhalts wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2020 verwiesen.  
Zusätzlich ist jedoch festzuhalten, dass parallel zum Radweg ein Lärmschutzwall verläuft, der mit drei Steinreihen besetzt ist. Durch diesen Lärmschutzwall wird die Sicht der aus der Siebenbürgener Straße ausfahrenden Autofahrer eingeschränkt – zwar entspricht das Sichtdreieck den gesetzlichen Vorgaben, eine gewisse Einschränkung der Sichtverhältnisse ist jedoch gegeben.

Um die bestehende Verkehrssituation für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer zu verbessern, wurde die obere der drei auf dem Lärmschutzwall angebrachten Steinreihen entfernt. Dies hat zur Folge, dass sich das Sichtdreieck in diesem Bereich nochmals erheblich verbessert. Der Lärmschutzwall verliert durch diese Maßnahme weder an Höhe noch ist seine lärmabschirmende Funktion verringert.

Für die Autofahrer sowie die querenden Radfahrer wurde die Situation an dieser Stelle im Hinblick auf die verbesserten Sichtverhältnisse jedoch optimiert.

Des Weiteren werden zusätzlich noch Bodenmarkierungen aufgebracht, durch die nochmals auf die querenden Radfahrer aufmerksam gemacht werden soll. Auch ist eine Rotasphaltierung angedacht, die das Ganze dann nochmals unterstreicht.

**Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.**

## **1.2 Antrag der LIZ-Gruppe vom 03.07.2020; Prüfung der verkehrstechnischen Situation an der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg**

---

Mit Schreiben vom 03.07.2020 ging der folgende Antrag der LIZ-Gruppe bei der Stadtverwaltung ein:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

erst kürzlich wurde wieder eine junge Radfahlerin an der Einmündung Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oberberg (in der Senke) von einem die Sonnenstraße benutzenden Pkw erfasst, so dass sie stürzte. Natürlich sind dort Schilder zur Verkehrsführung dergestalt aufgestellt, dass prinzipiell keine Fahrzeuge von der Sonnenstraße aus in die Robert-Bosch-Straße einbiegen sollen und umgekehrt. Die Praxis sieht manchmal aber einfach anders aus.

Wir stellen daher bezüglich dieser Straßeneinmündung folgenden Antrag:

1. Die Stadtverwaltung und die zuständigen Behörden mögen prüfen, ob an dieser Stelle nicht ein herausnehmbarer Pfosten zwischen dem Radweg an der Hauptstraße und dem Ende der untergeordneten Straße angebracht werden könnte; theoretisch müsste der Pfosten nur durch einen Splint oder ähnlichem gesichert sein, so dass z. B. Hilfskräfte wie das BRK oder die Feuerwehr diesen problemlos herausnehmen könnten.
2. Falls Punkt 1 sinnvoll umgesetzt werden kann, bitten wir mit den Anliegern zu sprechen, um zu erfahren, wie diese eine solche Lösung sehen würden.
3. Wenn es insgesamt sinnvoll erscheint, beantragen wir die Realisierung der Maßnahme und eine Finanzierung über den Nachtragshaushalt.

Herzliche Grüße

Libérale Initiative Zukunft e. V.

Ein ganz ähnlicher Antrag wurde bereits in der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.01.2014 behandelt. Der damalige Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen lautete:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Einfahrt von der Robert-Bosch-Straße in die Sonnenstraße in Oderberg soll mittels geeigneter baulicher Maßnahmen für den Autoverkehr gesperrt werden. Die Sperrung soll in Abstimmung mit der Polizei und dem städtischen Bauhof erfolgen. Insbesondere müssen die Erfordernisse der Rettungsdienste sowie von Winterdienst und Müllabfuhr berücksichtigt werden.“



Auf diesen Antrag hin wurde eine Verkehrsschau durchgeführt. Die beteiligten Fachbehörden kamen hier zu dem Entschluss, dass an der Situation nichts geändert werden soll. Eine komplette Schließung wurde abgelehnt.

Daraufhin wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 18.09.2014 folgender Beschluss gefasst:

für <b>9</b>	gegen <b>2</b>	<b>Beschluss:</b>
-----------------	-------------------	-------------------

Die Feststellungen aus der Verkehrsschau vom 07.07.2014 werden anerkannt. Der o. g. Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird abgelehnt.

Ein knappes Jahr später wurde ein weiterer Antrag dieselbe Situation betreffend von Herrn Stadtrat Gorzel gestellt:

„Ich beantrage die sofortige bauliche Schließung der Staatsstraße 2096 im Bereich der Sonnenstraße in Oderberg als Einfahrt zu derselben.“

Zur Klärung des Anliegens wurden Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden eingeholt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche Stellungnahmen einer baulichen Schließung der Einmündung grundsätzlich positiv gegenüberstanden.

Die von Herrn Gorzel beantragte bauliche Vollsperrung, die auch eine Sperrung für Fußgänger bedeutet hätte wurde in der Sitzung des Stadtrats vom 25.06.2015 mit 4 zu 24 Stimmen abgelehnt.

Hingegen wurde der folgende Beschluss gefasst:

für <b>26</b>	gegen <b>2</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Stadtverwaltung zu, eine Umlaufsperrung an der Einmündung Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße anzubringen.

Auf diesen Beschluss folgten Eingaben mehrerer Bürger sowie ein anwaltliches Schreiben mit der Forderung, die beabsichtigte Umlaufsperrung nicht anzubringen, da die Gefahr nicht von der Einfahrt als solcher ausgehe, sondern von der Nutzung durch Radfahrer, die mit zu hoher Geschwindigkeit bergab fahren. Der Stadtrat solle in seiner Sitzung darüber beschließen, ob der Beschluss vom 25.06.2015 aufgehoben und damit die beabsichtigte Umlaufsperrung nicht angebracht wird.

Auf Antrag des ersten Bürgermeisters wurde eine Entscheidung in dieser Sache verweigert. Um mehrere teilweise zusammenhängende Verkehrsprobleme im Bereich Oderberg zu beleuchten, sollte ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben

werden. Bis die Ergebnisse aus diesem Gutachten vorlagen, wurde der Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2015 (Anbringung einer Umlaufsperr) ausgesetzt.

Nachdem die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens im Bauausschuss am 21.04.2016 vorgestellt wurden, fasste der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.05.2016 unter Würdigung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen die folgenden Beschlüsse:

für <b>15</b>	gegen <b>12</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	--------------------	-------------------

Der Beschluss vom 25.06.2015 zur Anbringung einer Umlaufsperr an der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße wird aufgehoben.

für <b>26</b>	gegen <b>1</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der unteren Verkehrsbehörde ein Geradeausfahrgebot auf der Robert-Bosch-Straße sowohl von Norden als auch von Süden kommend zu beantragen, ausgenommen davon sind Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge.

Entsprechend der Beschlüsse vom 12.05.2016 wurde die Untere Verkehrsbehörde gebeten, das beschlossene Geradeausfahrgebot anzuordnen. Daraufhin teilte das Landratsamt folgendes mit:

„(...) Bevor wir über Ihren Antrag entscheiden, schlagen wir vor, dass die Freigabe als linksläufiger Radweg (Nord nach Süd) aufgehoben wird, zumal es alternative Wegeverbindungen für Radfahrer gibt.“

Dem Vorschlag des Landratsamtes wurde mit 28 zu 1 Stimmen nicht zugestimmt.

Schlussendlich wurde mit Anordnung der Unteren Verkehrsbehörde vom 25.10.2016 das Einfahrverbot in die Sonnenstraße (ausgenommen Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge) umgesetzt.

Auf den Antrag der L!Z-Gruppe hin wurden die betroffenen Fachbehörden abermals um Stellungnahme zu dem gewünschten Vorgehen gebeten.

Polizeiinspektion Trostberg:

Sehr geehrte Damen und Herren,



da es vor kurzer Zeit zu einem Unfall zwischen einem Pkw und Radfahrer an der Örtlichkeit kam, wobei hier ein Fehlverhalten des Pkw vorausging, hat sich von polizeilicher Seite wegen eines Umbaus der Örtlichkeit der Standpunkt nicht geändert.

Die Verkehrsregelung für die Radfahrer auf dem Gehweg der Robert-Bosch-Straße, welche sich linksseitig in Fahrtrichtung Traunwalchen befindet, ist durch Verkehrszeichen angeordnet.

Die Sonnenstraße als Einbahnstraße ist ebenfalls durch Verkehrszeichen angeordnet.

Außerdem ist das Einfahren von der Robert-Bosch-Straße in die Sonnenstraße nur für Rettungsdienste und Versorgungsfahrzeuge erlaubt. Auch hier besteht eine Verkehrsanordnung.

Untere Verkehrsbehörde, LRA Traunstein:

Sehr geehrter Herr Arndt,

wie bei unserem gestrigen Ortstermin in Oderberg mündlich kommuniziert, hält die Untere Verkehrsbehörde an der Stellungnahme von 2015 fest.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde besteht keine dringende Notwendigkeit die Einmündung baulich (Pfosten) zu sperren. Die jetzige verkehrsrechtliche Regelung ist u. E. gut und zielführend (Unfallsicherheit / Radfahrer).

Sollte die Stadt Traunreut die Einmündung mit herausnehmbaren Pfosten sperren, dann nur unter der Prämisse, dass die Rettungsorganisationen und die Feuerwehr damit einverstanden sind. Dies liegt nach Ihrem Bekunden bereits vor.

Integrierte Leitstelle:

Sehr geehrter Herr Arndt,

bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit.

Grundsätzlich obliegt der Integrierten Leitstelle Traunstein hier keine materiell-rechtliche Zuständigkeit zur Prüfung. Die Problematik ist entsprechend der einschlägigen Vorschriften (Erschließungsrecht, Verkehrsrecht usw.) zu werten.

Unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Prüfung sollte aus unserer Sicht dringend weiterhin gewährleistet sein, dass eine ausreichende und geeignete Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge im Notfall gewährleistet ist.

Abschließend bleibt somit festzustellen, dass wir an unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2015 weiterhin festhalten.

#### Ordnungsamt der Stadt Traunreut:

Das Ordnungsamt hält an seiner Stellungnahme vom Juni 2015 (siehe Protokoll Stadtratssitzung vom 25.06.2015) fest. Eine Sperrung der Sonnenstraße auch für Fußgänger hält die Stadtverwaltung weiterhin für nicht verhältnismäßig, insbesondere auch im Hinblick auf den Zugang zur Bushaltestelle.

Für die beantragte Sperrung mit herausnehmbaren Pfosten wurden wieder Stellungnahmen von Unterer Verkehrsbehörde, Polizei, Straßenbauamt, ILS, Rettungsdienst und Entsorgungsunternehmen angefordert.

Das Ordnungsamt hat keine Bedenken gegen die beantragte Sperrung mit Pfosten. Damit kann zumindest eine wiederrechtliche Ein- und Ausfahrt der Einmündung St 2096 / Sonnenstraße durch mehrspurige Kraftfahrzeuge effektiv verhindert werden. Eine notwendige Beschilderung (Einfahrverbot von St 2096 in die Sonnenstraße) hierfür wurde bereits durch das Landratsamt Traunstein im Herbst 2016 angeordnet und durch die Stadt Traunreut umgesetzt.

Da die Situation nach wie vor dieselbe ist wie schon in den vergangenen Jahren, in denen die oben beschriebenen Beschlüsse gefasst wurden, sollte davon abgesehen werden, über die Angelegenheit erneut zu beschließen. Neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte, unter denen eine erneute Behandlung möglich wäre, liegen nicht vor.

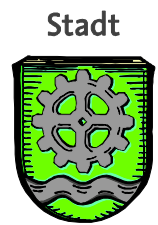
**Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.**

### **1.3 Verkehrssituation Hörpolding**

---

Herr Albrich (SG 312 – Tiefbau) informiert über Planungen, die zur Verbesserung der Verkehrssituation, insbesondere der Verkehrssicherheit in Hörpolding beitragen können.





#### 1.4 Information über die Anfrage bzgl. einer provisorischen Querungshilfe an der TS 49 zwischen Ohmstraße und Feld- und Waldweg in Richtung Niedling; zuletzt im Verkehrsausschuss am 09.07.2020

---

In der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 09.07.2020 wurde der Bau einer Querungshilfe auf der TS 49 auf Höhe der Georg-Simon-Ohm-Straße vom zuständigen Baulastträger abgelehnt und vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Auf Anregung des Ausschusses sollte das städt. Tiefbauamt beim Landratsamt nochmals nachfragen, ob denn eine provisorische Errichtung einer Querungshilfe denkbar wäre. Auch diese Anfrage lehnte das Landratsamt ab:

„Sie beantragen nochmals die Anbringung einer Querungshilfe im Bereich der Einmündung „Georg-Simon-Ohmstraße“ in Oderberg an der Kreisstraße **TS 49** bei ca. Station **TS 49 \_ 120 \_ 0,390 km links**.

Mit Email vom 18.05.2020 wurde darauf hingewiesen, dass ein Bauwerk dieser Art auf freier Strecke eine potenzielle Gefahr für den Längsverkehr darstellt und keine Zustimmung erfolgen kann.

Nach wohlwollender, nochmaliger Überprüfung können wir Ihnen auch erneut keine Zustimmung erteilen. Ein **Provisorium**, bzw. **vorübergehende** Querungshilfe ändert die Situation nicht, auch dadurch ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Längsverkehrs (z.B. Kraftfahrer) auszugehen.“

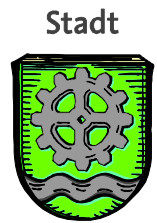
Auch eine nochmalige Anfrage durch den Arbeitskreis Verkehr brachte kein anderes Ergebnis zustande:

„Sehr geehrter Herr Piehler,

nach wohlwollender, nochmaliger Überprüfung können wir Ihnen auch erneut keine Zustimmung zu Ihrem Antrag erteilen.

Nach Rücksprache mit der Unteren Verkehrsbehörde fehlen die verkehrlichen Voraussetzungen gem. Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (Nr. 2.3 R-FGÜ 2001), die für die Errichtung einer Querungshilfe wie gewünscht erforderlich und notwendig wären.

Außerdem müsste die Querungsinsel mit Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Vorbeifahrt“ 222 und „Leitbake“ 605 ausgestattet werden, was hier eine Sicht Einschränkung nach sich ziehen würde. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Längsverkehrs wäre beeinträchtigt.



Grundsätzlich soll eine bauliche Querungsinsel zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Wir bitten um Verständnis, dass wir hier Ihrem Anliegen nicht entgegenkommen können.“

**Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.**

**1.5 Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 25.09.2020; Errichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifens“) über den Traunring im Bereich der Querungshilfe zwischen der Westendstraße einerseits und der Eichendorffstraße andererseits**

---

**Antrag der Bürgerliste:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. ersuche ich Sie, auf den öffentlichen Teil der Verkehrsausschusssitzung im Oktober 2020 folgenden Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung aufzunehmen:

Errichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifens“) über den Traunring im Bereich der Querungshilfe zwischen der Westendstraße einerseits und der Eichendorffstraße andererseits.

**Begründung:**

Der vorgenannte Übergang über den Traunring ist stark frequentiert, wobei zu den Benutzern insbesondere auch Schulkinder gehören, die über ihn im Rahmen ihres Schulweges die in diesem Bereich befindliche Schulbus-Haltestelle an der Ostseite des Traunrings ansteuern. Durch den nunmehr erfolgten Bezug der Wohnungen in den drei neu errichteten Mehrfamilienhäusern an der Westendstraße hat die Benutzung noch zugenommen. Leider ist festzustellen, dass augenblicklich Verkehrsteilnehmer mit den auf dem Traunring erlaubten 50 km/h selbst dann die Fahrbahn zwischen diesen Querungshilfen durchfahren, wenn sich auf ihr Personen befinden.

Wir halten es damit für notwendig, dass an dieser Stelle ein Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) errichtet wird.

**Stellungnahme der Polizei durch den Sachbearbeiter für Verkehr:**

Sehr geehrte Damen und Herren,



von polizeilicher Seite wird ein Fußgängerüberweg / Zebrastreifen nicht befürwortet.

Fußgängerüberwege / Zebrastreifen suggerieren ein Sicherheitsgefühl für Fußgänger. Es müssen sich aber alle Beteiligten an die Regeln halten.

An der besagten Örtlichkeit gibt es bereits eine sichere Querungshilfe über den Trauring. Die Sichtverhältnisse in beide Richtungen sind gut. Eine Unfallrecherche ergab keine Treffer.

Fußgängerüberwege / Zebrastreifen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie genehmigt werden. Hier darf auf die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) verwiesen werden.

Die Fußgängerstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken beziehen sich auf die gleiche Stunde. Die Mindestvoraussetzungen wären laut der Tabelle 2 der Richtlinie zum Fußgängerüberweg zu entnehmen. Querungszahlen bzw. Kfz-Stärke sind mir nicht bekannt.

Kfz/h \ Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Bei einer Unfallauswertung vom 01.01.2013 bis 24.10.2018 gab es in Traunreut 11 Zebrastreifenunfälle. Hier waren Fehler von Fußgängern und Pkw-Fahrern zu recherchieren. 2019 bis 28.09.2020 konnte kein Zebrastreifenunfall recherchiert werden.

Aufgrund der Vielzahl von Zebrastreifenunfällen (2013 – 2018) wurden bei einer gesonderten Verkehrsschau 2018 in Traunreut die Zebrastreifen begutachtet und die vorhandenen Zebrastreifen nachgebessert und ein Zebrastreifen entfernt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach Überprüfung von §26 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird bei Querungshilfen für Fußgänger zwischen straßenverkehrsrechtlichen und straßenbaulichen Querungshilfen unterschieden. Zu Letzteren zählen u.a. Mittelsinseln und Über-/Unterführungen. Bei einem Fußgängerüberweg (FGÜ) handelt es sich nach §26 StVO um eine straßenverkehrsrechtliche Querungshilfe.



Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines FGÜ nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 26 Straßenverkehrsordnung (VwV zu § 26 StVO) und den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu erfolgen hat.

Allgemeine Voraussetzungen nach der R-FGÜ hierbei sind:

- (1) Fußgängerüberwege dürfen nur angelegt werden
  - innerhalb geschlossener Ortschaften,
  - auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h,
  - an Stellen, an denen nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss,
  - nur dort, wo auf beiden Fahrseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.
  
- (2) FGÜ dürfen nicht angelegt werden
  - in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA),
  - auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA ("Grüne Welle"),
  - über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO),
  - über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper,
  - auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt,
  - im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO).
  
- (3) FGÜ in Tempo-30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

Örtliche Voraussetzungen nach R-FGÜ:

- (1) Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z. B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicherzustellen.
  
- (2) Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem FGÜ im Zuge der Straße folgende Mindestentfernungen nach Tabelle 1 nachzuweisen:

	Kfz-Geschwindigkeit (Vzul)	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50 m	30 m

**Tabelle 1:** Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sicht vor FGÜ



Ein FGÜ muss, wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, aus 100 m zu erkennen sein und die Sichtweite von und auf Warteflächen muss mindestens 50 m betragen. Durch die Einmündung der Hofer Straße und der Westendstraße in den Traunring ist es fraglich, ob diese zwingend erforderlichen Entfernungen für die Erkennbarkeit eingehalten werden können.

Zu verkehrlichen Voraussetzung wird in der R-FGÜ 2001 näheres in Bezug auf die erforderliche Fahrzeugstärke und Fußgängeraufkommen erläutert (bereits in der Stellungnahme der Polizei veranschaulicht).

Nach wiederholter Verkehrszählung vor Ort wurde Folgendes festgestellt: Zu den Spitzenstunden überqueren im Schnitt 43 Personen die Verkehrsinsel, wovon ungefähr die Hälfte Kinder, die andere Hälfte Erwachsene sind. Anzumerken ist hierbei, dass der Großteil der Erwachsenen ein Elternteil des Schulkindes ist, das zur gegenüberliegenden Bushaltestelle die Straße überqueren muss. Von 20 Kindern an der Bushaltestelle müssen 15 die Straße überqueren, um in den Bus einsteigen zu können.

Die Krafftfahrzeugverkehrsstärke beträgt in der Spitzenstunde durchschnittlich 280 Fahrzeuge pro Stunde und Fahrbahn. Die Verkehrsstärke bezieht sich deshalb auf nur eine Fahrbahn, da durch die Mittelinsel zwei getrennt zu überquerende Fahrbahnen gegeben sind, wenn davon ausgegangen wird, dass die Mittelinsel bei einer Einrichtung eines FGÜ bestehen bleibt.

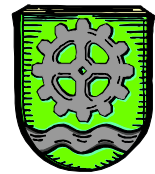
Wie man der Tabelle aus der Stellungnahme der Polizei entnehmen kann, ist die betrachtete Verkehrsstelle schwer einzuordnen. Die erforderliche Verkehrsstärke von mindestens 200 Autos für einen möglichen FGÜ ist erreicht. Die Anzahl an überquerenden Personen liegt eher im Grenzbereich.

Bei einer Kombination unterhalb eines möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches eines FGÜ sind bauliche Querungshilfen ausreichend.

Wegen der fehlenden Sichtverhältnisse und der noch zu geringen Querungszahlen wird die Zulässigkeit eines Zebrastreifens in diesem Bereich als rechtlich bedenklich eingeschätzt.

Eine kritische Anmerkung, die nicht außer Acht gelassen werden darf, wurde in einem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.04.2014, in dem es um die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ging, ausgeführt:

„Das Anbringen von „Zebrastreifen“ ist nicht sicherheitsfördernd. Fußgänger missachten häufig, dass sie den Willen der Straßenquerung erkennbar machen müssen (§11 Abs. 3 StVO – Kommunikation mit dem Autofahrer ist erforderlich). „Zebrastreifen“ – so zeigt es die Praxis – führen selbst bei vorschriftsmäßigem Einsatz zu keinem Sicherheitsgewinn, sondern vermitteln nur eine trügerische Sicherheit. Wegen einer nicht unerheblichen Anzahl von Unfällen an „Zebrastreifen“ ordnen bereits einige Straßenverkehrsbehörden keine „Zebrastreifen“ vor Schulen und Altenheimen mehr an.



Darüber hinaus sollte auch deutlich gemacht werden, dass die StVO dem Kraftfahrzeugverkehr den Vorrang einräumt. Der Fußgänger muss sich nach dem Verkehr richten und nicht der Verkehr nach dem Fußgänger. Neben dem Vorsicht- und Rücksichtnahmegebot des Autofahrers (§ 3 Abs. 2a StVO) hat auch der Fußgänger Sorgfaltspflichten (§ 25 StVO) und bei Kindern / Behinderten ist zusätzlich die Aufsichtspflicht der Eltern / Lehrer / Erzieher usw. (§§1626 ff BGB) einzufordern.“

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Aufgrund der Stellungnahmen der Polizei, der Regierung von Oberbayern und den grenzwertigen Zahlen hinsichtlich des Fußgängeraufkommens und der Sichtverhältnisse in Bezug auf die dort einmündenden Straßen, ist von der Errichtung eines „Zebrastreifens“ abzusehen.

Die bestehende Querungshilfe mit Mittelinsel wird als ausreichend angesehen, da es hier keine Vorgaben bezüglich Querungszahlen und Sichtverhältnisse im Hinblick auf die in den Trauring einmündenden Straßen gibt. Der Fußgänger ist dort dem fließenden Verkehr untergeordnet.

**Nach ausführlicher Diskussion im Gremium wurde der Antrag zurückgezogen.**

### **1.6 Erweiterung des 2. Bauabschnitts der Gemeindeverbindungsstraße Hörpolding – Haßmoning – Pattenham um die Planung eines Gehweges im Ortsbereich Haßmoning**

---

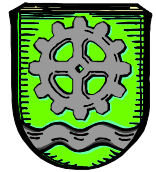
Um die vermehrten Anregungen bzgl. eines Gehweges im Ortsbereich Haßmoning aufzunehmen, soll dieser in die Planung des 2. Bauabschnitts der Gemeindeverbindungsstraße Hörpolding – Haßmoning – Pattenham aufgenommen werden. Herr Albrich (SG 312 – Tiefbau) erläutert die Voraussetzungen und Möglichkeiten dieser Maßnahme.

Zudem berichtet Herr Bürgermeister Dangschat über sein mit Herrn Bürgermeister Bartlweber aus der Gemeinde Seeon-Seebruck geführtes Gespräch in dieser Angelegenheit.

## **2. Vorberatende Angelegenheiten**

---

-----



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth